STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.07.2024
00-00-30 la-he

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt:

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.07.2024

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2	**Genehmigung der Niederschrift der 212. Präsidiumssitzung am 17.06.2024 in Magdeburg**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 212. Präsidiumssitzung am 17.06.2024 in Magdeburg wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail vom 26.06.2024 versandten Niederschrift der 212. Präsidiumssitzung am 17.06.2024 in Magdeburg eingegangen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.07.2024
La-he

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 3	**Machbarkeitsstudie Kommunales Studieninstitut (SIKOSA)**
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	Klausurtagung am 28.03.2022 in Ilsenburg (Harz) (TOP1), 212. Präsidiumssitzung am 17.06.2024 in Magdeburg (TOP 3)
Beschlussvorschlag:	***Kenntnisnahme***

Begründung:

Das Präsidium des SGSA hat in seiner Klausurtagung am 28.03. 2022 in Ilsenburg (Harz) den Grundsatzbeschluss zur Verwendung der KWV-Überschüsse und Rücklagen des SGSA gefasst. Der Beschluss beinhaltet zu prüfen, ob die Sanierung - zumindest anteilig - des vom Kommunalen Studieninstitut (SIKOSA) genutzten Gebäudestandes in der Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg, und optional die Ermittlung der Konditionen für einen Ergänzungsbau/ Neubau am Standort Albrechtstraße 7, als Nutzung der Landesgeschäftsstelle des SGSA, möglich sei.

Hierfür habe SIKOSA eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, welche nunmehr vorliege.

In der 212. Präsidiumssitzung war vereinbart worden, dass die beauftragte Architektin, Susann Euen, und der Direktor des Kommunalen Studieninstitutes (SIKOSA), Prof. Dr. Dirk Furchert, die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie im Rahmen der 213. Präsidiumssitzung vortragen werden und es eine erste Diskussion über das weitere Verfahren geben solle.

Die Machbarkeitsstudie kann bei Interesse bei der Landesgeschäftsstelle angefordert werden.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 25.07.2024

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 4	**Revision FAG 2025/2026**

Anlagen:

(1) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
(2) Auswirkungen des aktuellen FAG-Entwurfs
(3) Übersicht über die Entwicklung von FAG-Masse und Steuereinnahmen

---

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. ***Das Präsidium stimmt der Landesgeschäftsstelle zu, dass die Fortschreibung der Bedarfsermittlung für die Jahre 2025 und 2026 nach Maßgabe der 2024 beschlossenen Revisionsklausel sachgerecht erscheint.***

2. ***Das Präsidium bittet die Landesgeschäftsstelle sich in der Anhörung für eine Wiederaufnahme bzw. Fortschreibung der Revisionsklausel einzusetzen, um***

   a. ***aus aktuellen Gesetzvorhaben der Bundesregierung resultierende Steuermindereinnahmen der Kommunen, die in der für die aktuelle Bedarfsermittlung maßgeblichen Maisteuerschätzung 2024 noch nicht berücksichtigt werden konnten und***

   b. ***die zumindest nicht auszuschließende weitere Kürzung der SGB II-SoBEZ in 2026 aufgrund der alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung auf Bundesebene ggf.***

   für den Finanzausgleich 2026 angemessen zu berücksichtigen.

3. ***Sollte im weiteren Gesetzgebungsprozess die in der Bedarfsermittlung vom MF angenommene Kreisumlageentwicklung thematisiert werden, bittet das Präsidium die Landesgeschäftsstelle sich erforderlichenfalls wie 2024 für eine Problemlösung außerhalb der FAG-Bedarfsermittlung einzusetzen.***

Begründung:

Das Ministerium der Finanzen hat mit Datum vom 25.07.2024 den „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“ zur Anhörung übermittelt (E-Mail-Rundschreiben vom 25.07.2024). Der Gesetzentwurf (**Anlage 1**) setzt die mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossene Revision für die Jahre 2025 und 2026 um (§ 2 Abs. 2 FAG). Hierüber hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.12.2023 informiert.

Gemäß § 2 Abs. 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für die FAG-Jahre 2025 und 2026

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrs-/Maisteuerschätzung 2024 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung und

2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des Deflators des privaten Konsums für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in der Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung

überprüft. Anders als bei der Revision 2023 wirkt die aktuelle Revisionsklausel in beide Richtungen.

Die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2025 und 2026 bleibt auch nach der Revision unverändert. Aufgrund der kommunalgruppenspezifischen Bedarfsermittlung ergeben sich für die drei kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen aber jeweils unterschiedliche Teilmassen.

Die FAG-Bedarfsermittlung 2024, die zur Festsetzung einer FAG-Masse in Höhe von 2.095.499.200 Euro führte, wird nunmehr mit der unterstellten Preisentwicklung im Jahr 2025 von +2,0 % und im Jahr 2026 von +2,0 % fortgeschrieben. Zudem werden für das Jahr 2025 rd. 2.497 Mio. Euro und für das Jahr 2026 rd. 2.608 Mio. Euro erwartete Steuereinnahmen laut Mai-Steuerschätzung 2024 bedarfsmindernd gegengerechnet. Der aktuell vorliegende Gesetzentwurf setzt somit ausschließlich die 2023 beschlossene Revisionsklausel um.

In Folge der Bedarfsfortschreibung wird für das FAG-Jahr 2025 eine FAG-Masse in Höhe von 2.081.906.743 Euro berechnet, die jedoch durch eine Erhöhung des Ausgleichsstocks von 13.591.900 Euro rechnerisch auf 2.095.498.643 Euro und damit nahezu auf das Niveau 2024 gehoben wird *(Anlage 3 zum GE)*.

Im FAG-Jahr 2026 steigt die berechnete FAG-Masse dann gegenüber 2025 um 13.019.236 Mio. Euro wieder leicht auf 2.094.625.979 Euro an und wird wiederum mittels Erhöhung des Ausgleichsstocks von 872.700 Euro rechnerisch auf 2.095.498.679 Euro und damit ebenfalls nahezu auf das Niveau 2024 angehoben *(Anlage 4 zum GE)*.

Im Ergebnis der Berechnungen bleibt die mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14.12.2023 (GVBl. LSA S. 642) in § 2 Abs. 1 FAG für die Jahre 2024, 2025 und 2026 bestimmte FAG-Masse unverändert.

Die Entwicklung in den drei Gebietskörperschaftsgruppen verläuft jedoch unterschiedlich. Die Auswirkungen des aktuellen FAG–Entwurfs auf die einzelnen Teilmassen und kommunalen Gruppen sind in der ***Anlage 2*** dargestellt.

Bei den kreisfreien Städten reduziert sich die FAG-Masse in 2025 um 2.853.400 Euro, steigt dann in 2026 gegenüber 2025 um 4.120.900 Euro an (gegenüber 2024 in 2026 also +1.267.500 Euro).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt eine Reduzierung der FAG-Masse in 2025 um 31.671.800 Euro. Auch 2026 reduziert sich die FAG-Masse, wenn auch abgeschwächt um weitere 13.039.300 Euro, was gegenüber 2024 dann ein Minus von 42.570.900 Euro bedeutet.

Bei den Landkreisen erfolgt ein Anstieg der FAG-Masse in beiden Jahren.

Zurückzuführen ist die unterschiedliche Entwicklung darauf, dass bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden neben der bedarfserhöhenden Fortschreibung des FAG auf 2025 und 2026 anhand des Deflators des privaten Konsums als Indikator für die Preisentwicklung in den Jahren 2025 und 2026 auch die bedarfsmindernd anzurechnende Steuerschätzung angepasst wird. Deshalb werden nun im aktuellen FAG-Gesetzentwurf 2.497 Mio. Euro im FAG-Jahr 2025 und 2.608 Mio. Euro im FAG-Jahr 2026 statt 2.363 Mio. Euro in der maßgeblichen FAG-Bedarfsermittlung bedarfsmindernd berücksichtigt. Bei den Landkreisen hingegen erfolgt aufgrund der Ermangelung an eigenen Steuereinnahmen lediglich eine Fortschreibung anhand der unterstellten Preisentwicklung, die jedoch auch auf die Höhe der Kreisumlage angewandt wird.

Durch die Veränderungen der Finanzausgleichsmassen für die einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen ergeben sich auch Veränderungen in folgenden Teilmassen der Finanzausgleichsmasse:

- Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 9 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung (§ 10 FAG) und
- Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG).

Auch diese Veränderungen sind in ***Anlage 2*** nachvollziehbar.

Bewertung

Der Gesetzentwurf setzt lediglich die Revisionsklausel in § 2 Abs. 2 FAG um. Die Revision wird ausschließlich über eine Anpassung der beiden in § 2 Abs. 2 FAG geregelten Parameter vorgenommen. Weitere Änderungen der zugrundeliegenden Bedarfsermittlung erfolgten nicht.

Wenn man im zurückliegenden Gesetzgebungsverfahren zum Fünften Gesetz zur Änderung des FAG (Drs. 8/3046) nicht nur die Werte für 2024, sondern auf Basis der damals verfügbaren Mai-Steuerschätzung 2023 und der Preisentwicklung lt. Frühjahrsprognose 2023 auch die FAG-Werte für 2025 und 2026 für die Bedarfsermittlung berücksichtigt hätte, würden sich die Ansätze von den nun aktuell ermittelten Ansätzen nur marginal unterscheiden. Dies liegt daran, dass sich die entsprechenden Parameter Preisentwicklung und Steuerschätzung zwischen Mai 2023 und Mai 2024 kaum unterscheiden, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

	… für 2025	… für 2026
Annahme Inflation in 2023 …	2,0%	2,0%
Annahme Inflation in 2024 …	2,0%	2,0%
Annahme Steuern in 2023 …	2.499 Mio. €	2.609 Mio. €
Annahme Steuern in 2024 …	2.497 Mio. €	2.608 Mio. €

Die Anrechnung von 2 % Inflation in 2025 und 2 % in 2026 ist aus jetziger Sicht nachvollziehbar. Auch die Anrechnung der Steuereinnahmen lt. Mai-Steuerschätzung 2024 i. H. v. 2.497 Mio. Euro in 2025 und 2.608 Mio. Euro in 2026 nebst entsprechender Aufteilung nach der bisherigen Quote auf die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist auf den ersten Blick nachvollziehbar und entspricht bisheriger Praxis.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Summe aus FAG-Zuweisungen und Steuereinnahmen auch in den Jahren 2025 und 2026 weiter ansteigt (***Anlage 3***)

Positiv ist, dass die in 2024 eingeführte, und von uns begrüßte freie Spitze bzw. die damit verbundene nicht vollständig bedarfsmindernde Anrechnung der Steuereinnahmen i. H. v. 2 % auch bei der jetzigen Revision auf die neuen Steueransätze lt. Mai-Steuerschätzung 2024 Anwendung findet *(vgl. Anlagen 3 und 4 zum GE).*

Jedoch ist zu befürchten, dass durch aktuelle Gesetzesvorhaben der Bundesregierung u. a. im Zusammenhang mit der jüngst beschlossenen Wachstumsinitiative vom 05.07.2024 oder dem Zweiten Jahressteuergesetz 2024 (E-Mail-Rundschreiben vom 17.07.2024) deutliche Steuermindereinnahmen für die Kommunen verbunden sein werden, die in der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Mai-Steuerschätzung 2024 noch keine Berücksichtigung fanden.

Im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleiches wurde, entsprechend einer Forderung des SGSA, ab dem FAG-Jahr 2024 eine Anpassung hinsichtlich der einerseits in der amtlichen Statistik erfassten und damit bei der eigentlichen Bedarfsermittlung berücksichtigten und der anderseits zwischenzeitlichen verringerten SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 3 FAG/Bund) vorgenommen. Die aktuelle Revisionsklausel bietet keinen Schutz vor der nicht auszuschließenden weiteren Kürzung der SGB II-SoBEZ in 2026 aufgrund der alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung auf Bundesebene.

Der aktuelle Gesetzentwurf greift das Streitthema „Prognose der Kreisumlage“ nicht durch eine konkrete Anpassung der eigentlichen FAG-Bedarfsermittlung z. B. in Form einer von der normalen Preisentwicklung abgekoppelten, gesonderten Prognose der Kreisumlage, auf. Dies dürfte wie schon im Gesetzgebungsverfahren zum Fünften Gesetz zur Änderung des FAG auf deutliche Kritik des Landkreistages Sachsen-Anhalt stoßen, der die Fortschreibung der Kreisumlage auf Grund des hohen für 2024 zur Anwendung kommenden Deflators als deutlich überzeichnet ablehnt.

Zu befürchten ist, dass diese Kritik auch auf die dem aktuellen Gesetzentwurf zu Grunde liegende Bedarfsermittlung durchschlägt. 2024 ist der Konflikt einmalig durch eine Umschichtung i. H. v. 35 Mio. Euro aus dem Ausgleichstock in die Schlüsselzuweisungen der Landkreise im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2024 vom Land aufgelöst worden. Im aktuellen Gesetzentwurf wird die ursprünglich auch für 2025 und 2026 angedachte Sonderregelung zur Umschichtung von Mitteln aus dem Ausgleichstock in die Schlüsselzuweisungen der

Landkreise jedoch nicht aufgegriffen. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle wäre dieser Weg gegenüber einer Anpassung der Bedarfsermittlung aber nach wie vor als vorzugswürdiger und tragbarer Kompromiss anzusehen, zumal die streitbefangene Kreisumlageprognose vor allem auf die Sondersituation der sehr hohen Inflationen in 2022 und 2023 zurückzuführen ist, die sich so nicht mehr darstellt. Eine Reduzierung der in der Bedarfsermittlung angerechneten Kreisumlage durch eine gesonderte, von der Preisentwicklung abgekoppelte Prognose würde diesem temporären Problem nicht gerecht und dürfte tendenziell zu einer Erhöhung der FAG-Masse bei den Landkreisen und zu Lasten den kreisangehörigen Gemeinden führen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 29.07.2024
Gr

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 5	**Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan zur Bebauung von Hochwasserschutzgebieten im Innenbereich**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA unterstützt eine Zielfestlegung zur Einschränkung der Bebauung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile durch den Landesentwicklungsplan zur Abwendung potentieller Hochwasserereignisse.

Begründung:

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) hat uns im Rahmen der Vorbereitungen des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsplans um vertrauliche Rückmeldung bzgl. einer Positionierung zum Hochwasserschutz im Innenbereich ersucht. Hierzu sieht der 1. Entwurf bislang den Grundsatz G 7.2.1-2 (Seite 222) vor:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, welche bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt werden können, sollen die möglichen Auswirkungen potenzieller Hochwasserereignisse angemessen berücksichtigt werden.“

Dem MID liegen Forderungen aus den regionalen Planungsgemeinschaften vor, zum Hochwasserschutz im Innenbereich vor dem Hintergrund des Klimawandels und der sich mehrenden verheerenden Hochwasserereignisse eine Zielfestlegung zu treffen, die die weitere Bebauung in diesen Bereichen verhindern bzw. erschweren soll.

Würde der Forderung gefolgt, müssten in den Fällen, in denen sich die Stadt/Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung für eine Ausnahme in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil entscheidet, ein Zielabweichungsverfahren zu den Zielen der Landesentwicklung anstrengen.

Damit wird eine zusätzliche Hürde aufgebaut, die die Innenbereichsentwicklung weiter erschwert. Mit einer solchen Regelung würde maßgeblich in die kommunale Planungshoheit eingegriffen werden. Aus Haftungsgesichtspunkten im Hochwasserfall könnte eine entsprechende Einschränkung allerdings durchaus vertreten werden.

Die Einschätzungen des Bau-, Verkehrs-und Umweltausschusses im SGSA sind heterogen.

Wernigerode, Aschersleben und die Lutherstadt Wittenberg haben sich positiv hinsichtlich einer entsprechenden Zielfestlegung geäußert.

Bei Bauleitplanung berücksichtigen die Städte und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Planungshoheit bereits jetzt, dass die hochwassergefährdeten Flächen nicht beplant werden oder die Bebauung besondere Anforderungen erfüllen muss. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit haben die meisten Städte und Gemeinden spätestens nach dem Hochwasser 2017 zudem bereits eigene Hochwasserschutzkonzepte erarbeitet und zum Teil umgesetzt. Darin wird der Grundgedanke „Hochwasserschutz im Innenbereich“ bereits frühzeitig angewendet.

Wernigerode schlägt sogar vor, dass die Formulierung auf „ober- und unterirdische Gewässer“ erweitert werden könne. Insbesondere die in den 80er und 90er Jahren verrohrten Gewässer sorgen im Innenbereich für Probleme, da diese keinen ausreichenden Durchlass haben. Weitere Bebauungen und Regenwassereinleitungen sind dann zunehmend problematisch.

Tatsächlich sind mehreren Mitgliedern des Ausschusses allerdings auch Fälle bekannt, in denen entgegen der Stellungnahme der Stadt/Gemeinde durch die Baugenehmigungsbehörde eine Bebauung dennoch genehmigt wurde.

Die Stadt Halle (Saale) hat sich gegen eine Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan positioniert. Insbesondere wird kein Nachteil für die Landesentwicklung gesehen, wenn es bei der oben zitierten Regelung des ersten Entwurfs im neuen LEP bleibt. Diese geht über die bisher geltende Regelung hinaus, da sie zumindest die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz auch in den Ortslagen und in planungsrechtlich gesicherten Bereichen ermöglicht. Die Stadt wendet ein, dass das Wasserhaushaltsgesetz unabhängig dieser Regelungen im Landesentwicklungsplan gelte und eine wichtige fachliche Grundlage für Entscheidungen bilde, sofern in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gebaut werden soll. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit von Ausnahmen vor. In der Regel basieren die Entscheidungen auf Gutachten, die fallspezifisch erarbeitet werden.

Die Stadt Halle (Saale) selbst wäre allerdings nur in einem vergleichsweise geringen Umfang betroffen. Dennoch plädiert die Stadt dafür, die Innenbereichsentwicklung nicht zu erschweren.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.07.2024

Präsidiumssitzung Nr.	213.
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Andrea Schulz
TOP 6	***Beschluss zur Änderung der Landesverfassung***

Anlagen:	./.

Bisherige Beratung:	Rechts- und Verfassungsausschuss am 08.05.2024, TOP 3

Beschlussvorschlag:

> ***Das Präsidium beschließt zum Schutz des Landesverfassungsgerichts, sich gegenüber der Landesregierung für eine Änderung der Landesverfassung dahingehend einzusetzen, dass die §§ 4 - 6; 30 LVerfGG in die Landesverfassung aufgenommen und Art. 76 Satz 2 LVerf gestrichen werden.***

Begründung:

In verschiedenen Medien wurde in den vergangenen Jahren immer wieder die Schutzlosigkeit des Bundesverfassungsgerichts vor Änderungen in der Besetzung u.ä. dargestellt, die für den Fall, dass rechtsextreme Parteien die einfache Mehrheit im Parlament erreichen, durch Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Einfluss auf die Besetzung erreichen könnten. So könnte, wie z.B. in Polen geschehen, das Bundesverfassungsgericht seine herausragende Bedeutung verlieren. Hans-Jürgen Papier, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat vor dem Hintergrund vorgeschlagen, die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz zu sichern, in dem z.B. § 1 BVerfGG in das GG übernommen wird.

Anders als beim Bundesverfassungsgericht ist die 2/3-Mehrheit für die Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts in Sachsen-Anhalt bereits in Art. 74 III Landesverfassung (LVerf) geregelt. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Besetzung des Landesverfassungsgerichts gibt es nur Regelungen in §§ 4 – 6 Landesverfassungsgerichtsgesetz, nicht aber in der Landesverfassung (Art. 74 IV LVerf verweist auf eine Regelung durch ein Gesetz). Hier wäre zu prüfen, diese Regelungen aus dem LVerfGG in die LVerf aufzunehmen. Damit wäre eine Änderung dieser Regeln ebenso erschwert, da die Landesverfassung nach Art. 78 II LVerf nur mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden kann, das LVerfGG jedoch bereits mit einfacher Mehrheit.

Weiterhin wäre in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob § 30 LVerfGG in die Landesverfassung übernommen werden sollte und Art. 76 Satz 2 zu streichen wäre. Die Regelungen, Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane und alle Gerichte und Behörden des Landes, sowie die Festlegung, dass bestimmte Entscheidungen Gesetzeskraft haben, können für die Widerstandskraft der Demokratie entscheidende Bedeutung haben, jedenfalls wenn die unabhängige und demokratische Arbeit des Landesverfassungsgerichts gewährleistet ist.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 08.05.2024 ausführlich mit dieser Problematik befasst.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschuss haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, das Präsidium zu bitten, sich gegenüber der Landesregierung für eine Änderung Landesverfassung auszusprechen. Es sollen die §§ 4 – 6; 30 LVerfGG in die Landesverfassung aufgenommen werden und Art. 76 Satz 2 LVerf ist zu streichen.

Dies könnte durch ein Schreiben des Präsidenten und des Landesgeschäftsführers an den Ministerpräsidenten Herrn Dr. Reiner Haseloff und den Landtagspräsidenten Herrn Dr. Gunnar Schellenberger erfolgen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.07.2024

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Andrea Schulz
TOP 7	***Beschluss zur Rückkehr zur Kollegialbesetzung der gemeindlichen Schiedsstellen***

Anlagen:	./.

Bisherige Beratung:	Rechts- und Verfassungsausschuss am 08.05.2024, TOP 5

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt, sich gegenüber der Landesregierung für eine Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes dahingehend einzusetzen, dass eine Kollegialbesetzung in den Schiedsstellen wieder möglich ist.

Begründung:

In der Vergangenheit waren die gemeindlichen Schiedsstellen durchgehend kollegial besetzt. Zuletzt sah das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz vor, dass die gemeindlichen Schiedsstellen mit bis zu drei Schiedspersonen besetzt werden konnten.
Mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen und anderer Gesetze vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 88) wurde die Besetzung der gemeindlichen Schiedsstellen jedoch auf nur noch eine Schiedsperson reduziert. Eine Beteiligung in Form einer Anhörung durch die Kommunalen Spitzenverbände wurde unterlassen.

Nach der Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes hat die Landesvereinigung Sachsen-Anhalt im Bundesverband deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. in mehreren Formaten für die Rückkehr zur gemeindlichen Schiedsstelle als Kollegialorgan geworben. Zur Begründung wurde u.a. angeführt, dass die zunehmend komplexer gewordene Tätigkeit in einer gemeindlichen Schiedsstelle eine kollegiale Besetzung erfordere. Ferner könnten gerade mit einer Kollegialbesetzung neue Schiedspersonen an die Aufgabenerfüllung herangeführt werden. Insgesamt sei die Aufgabe als Schiedsperson durch die Gesetzesänderung weniger attraktiv geworden, was dazu führe, dass es den Gemeinden und Verbandsgemeinden immer schwerer falle, neue Schiedspersonen zu gewinnen. Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz (MJ) berichtet, dass von Seiten einzelner Schiedspersonen sowie der Landesvereinigung Sachsen-Anhalt intensiv für die Rückkehr zur Kollegialbesetzung geworben

werde. Für das weitere Verfahren soll auch die kommunale Ebene in dieser Frage beteiligt werden.

Das Landesverwaltungsamt hat über die unteren Kommunalaufsichtsbehörden die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden abgefragt. Eine Beteiligung oder Information des SGSA ist hier ebenfalls unterblieben.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 08.05.2024 ausführlich mit dieser Problematik befasst.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschuss haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, das Präsidium zu bitten, sich gegenüber der Landesregierung für eine Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes dahingehend einzusetzen, dass eine Kollegialbesetzung in den Schiedsstellen wieder möglich ist.

Dies könnte durch ein Schreiben des Landesgeschäftsführers an die Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz Frau Franziska Weidinger erfolgen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.07.2024

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 8	**18. Schulgesetznovelle**

Anlagen:

1. Vorblatt (**Anlage 1**),
2. Gesetzentwurf (**Anlage 2**),
3. Begründung (**Anlage 3**),
4. Synopse (**Anlage 4**) sowie
5. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 09.07.2024 (**Anlage 5**)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 09.07.2024 zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Das Kabinett gab am 11.06.2024 den Gesetzentwurf zur Achtzehnten Schulgesetzänderung zur Anhörung frei. Daraufhin übersandte das Ministerium für Bildung (MB) der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 12.06.2024 den Gesetzentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf betrifft die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden - soweit sie Schulträger, Schulplanungsträger und Träger der Schülerbeförderung sind - in besonderem Maße. Das gilt insbesondere für die folgenden Regelungen:

➢ <u>§ 9a – Fusion von Schulstandorten, Kooperationen</u>
Schulen, die nicht mehr bestandsfähig sind, soll ermöglicht werden, mit anderen Schulen derselben Schulform zu fusionieren.

➢ <u>§ 13 – Jahrgangsübergreifender Unterricht, Bildung von Anfangsklassen</u>
Die Bildung von Anfangsklassen kann davon abhängig gemacht werden, dass die Schule die erforderliche Mindestschulgröße aufweist.

- § 13a – Klassenbildung

Die Regelung legt die Mindest- und Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse fest.

- § 41 – Schulbezirke, Schuleingangsbereiche

Über einen Wechsel des Schulbezirks bzw. Schuleinzugsbereichs soll zukünftig der abgebende Schulträger (mit Zustimmung des aufnehmenden Schulträgers) entscheiden, nicht mehr die (staatliche) Schulbehörde. Die betroffenen Schulen sind anzuhören.

Für Grundschulverbünde wird nur noch ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.
Nach Absatz 2a können die Schulträger, die keine Schuleinzugsbereiche nach Absatz 2 festlegen, bis längstens zum 31. Juli 2027 mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen.

- § 66 – Zusammenschlüsse von Schulträgern

Die zwischen den Schulträgern zu schließenden Vereinbarungen dürfen keine finanzielle Forderung des aufnehmenden Schulträgers enthalten.

- § 70 – Sachkosten

Gastschulbeiträge zwischen Schulträgern werden abgeschafft.

Das Gesetz lässt einen erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Schulträger erwarten, weil wesentliche Aufgaben der Landesbildungsadministration auf die Schulträger übertragen werden sollen. Beispielhaft ist die Übertragung der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zwischen Schulbezirken verschiedener Schulträger auf die Schulträger zu nennen. Dem Schulträger wird damit künftig umfangreicher Mehraufwand durch Verwaltungsaufgaben des Landes auferlegt, die mit den vorhandenen Strukturen nicht zu bewältigen sind.

Das Gesetz verursacht durch die Übertragung neuer Aufgaben einen finanziellen Mehraufwand der Schulträger, ohne dass dieser konnexitätsgerecht gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA ausgeglichen wird.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den beigefügten Gesetzentwurf nebst Vorblatt und Begründung (**Anlagen 1 - 3**) sowie die Synopse (**Anlage 4**), in der die Änderungen kenntlich gemacht sind.

Auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft nahm die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu dem Gesetzentwurf gegenüber dem MB mit Schreiben vom 09.07.2024 (**Anlage 5**) kritisch Stellung.

Die zweite Kabinettsbefassung ist für den 13.08.2024 angekündigt.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.07.2024
00-00-10 la-he

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 9	**Verbandsangelegenheiten**
9.1	***Vorbereitung der 17. Mitgliederversammlung am 21.10.2024 in Ilsenburg (Harz)***

Anlagen:	./.

Bisherige Beratung:	212. Präsidiumssitzung am 17.06.2024 (TOP 8.3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

In der 212. Präsidiumssitzung wurden als mögliche Themen Künstliche Intelligenz in Kommunalverwaltungen und IT-Sicherheit diskutiert und beschlossen, dass die Landesgeschäftsstelle hierfür potentielle Referenten gewinnen wird.

Im Nachgang zur Sitzung hat die Landesgeschäftsstelle für die Mitgliederversammlung ein Motto bestimmt, welches ***"Künstliche Intelligenz und Cybersicherheit: Ist unsere Zukunft schon gehackt?"*** lautet.

Überdies wurden die Titel der Referate für beide Themen geschärft und Referenten für ein Impulsreferat gefunden. Diese sind:

1. „**Einsatz und Chancen von KI für die kommunale Verwaltung“**
   Referentin: Marina Tcharnetsky,
   Chief Business Development Officer und Ambassador,
   Artificial Intelligence Center Hamburg (ARIC) e.V.

2. „**Cybersicherheit in den Kommunen“**
   Referent: Prof. Dr.-Ing. Thomas Leich, Hochschule Harz,
   Fachbereich Automatisierung und Informatik

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.07.2024

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 10	**Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
10.1	***Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Sven Löw als ordentliches Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.

Begründung:

Das ordentliche Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA, Thomas Malnati, hat seine Tätigkeit bei der Welterbestadt Quedlinburg beendet. Herr Oberbürgermeister Ruch, Welterbestadt Quedlinburg, hat mit E-Mail-Schreiben vom 28.05.2024 darum gebeten, Herrn Sven Löw, Leiter Fachbereich Stadtentwicklung Bauen und Umwelt, als ordentliches Mitglied in den Ausschuss zu berufen.

Die Landesgeschäftsstelle ist erfreut über das Interesse von Herr Löw und begrüßt den Vorschlag.

Das Präsidium wird um Entscheidung gebeten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.07.2024

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Andrea Schulz
TOP 10	**Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
10.2	***Berufung eines ordentlichen Mitglieds in den Rechts- und Verfassungsausschuss***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss Herrn Stadtverwaltungsrat Heiko Keller, juristischer Sachbearbeiter im Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.

Begründung:

Herr Klaus Marske, bisher Amtsleiter Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg, war ordentliches Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss. Mit Schreiben vom 31.05.2024 teilte die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Magdeburg, Frau Simone Borris, mit, dass Herr Marske in den Ruhestand getreten ist und damit nicht mehr Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss sei. Daher bittet sie um Berufung von Herrn Stadtverwaltungsrat Heiko Keller als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 18.07.2024

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 10	**Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
10.3	***Haushalts- und Finanzausschuss;*** ***Fortsetzung der Mitgliedschaft als stellvertretendes Mitglied von Frau Simone Kase***

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium bestätigt, dass Frau Simone Kase, ab dem 01.01.2025 Fachbereichsleiterin Finanzen der Stadt Jessen, weiterhin als stellvertretendes Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA mitarbeiten kann.

Begründung:

Frau Kase, bisher 1. stellv. Bürgermeisterin und Amtsleiterin Hauptamt/Finanzen der Stadt Zahna-Elster, wurde in der 189. Sitzung am 29.06.2020, als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA berufen. Ab dem 01.01.2025 ist Frau Kase bei der Stadt Jessen in der Funktion als Fachbereichsleiterin Finanzen tätig. Die Stadt Jessen hat in enger Abstimmung mit der Stadt Zahna-Elster mit Schreiben vom 08.07.2024 darum gebeten, dass Frau Kase ab dem 01.01.2025 als stellvertretendes Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA für die Stadt Jessen bestätigt wird.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 11.07.2024

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 11	**Mitteilungen**
11.1	***Mobiler Gestaltungsbeirat für Sachsen-Anhalt***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

In der überwiegenden Zahl der Bundesländer haben sich so genannte mobile Gestaltungsbeiräte im Rahmen der Stadtentwicklung etabliert. Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Ortsbild prägend sind, stellen eine enorme Herausforderung für die Planung und Umsetzung dar. Um sich bei solchen anspruchsvollen Architekturaufgaben kompetent beraten zu lassen, verfügen einige Kommunen über einen eigenen Gestaltungsbeirat. Dieses Gremium begutachtet aktuelle Bauvorhaben in ihrer Auswirkung auf die Ortsgestalt und -struktur und gibt fundierte Empfehlungen ab. Sie dienen auch dazu, den Vertretern des Gemeinderats sowie der Verwaltung, den Bauherren und ihren Architekten eine qualifizierte Entscheidung zu erleichtern. Ein Gestaltungsbeirat übernimmt grds. beratende Funktion bei:

1. grundsätzlichen Planungsentscheidungen, d. h. hinsichtlich erforderlicher Plangrundlagen, Standortfragen, der zu formulierenden Planungsaufgabe und zeigt den weiteren Weg auf.

2. vorgelegten Planungen für Bauvorhaben, d. h. Beratung bei der Beurteilung von Vorentwurfsplanung im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten.

Der Landesgeschäftsstelle wurde ein im Rahmen einer Masterarbeit entwickeltes Vorhaben vorgestellt, in Sachsen-Anhalt bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt einen regionalen Baukulturbeirat nach dem Vorbild des mobilen Gestaltungsbeirates in Mecklenburg-Vorpommern einzurichten.

Bei Bedarf können Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern ein solches Sachverständigengremium bei der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern kostenpflichtig beanspruchen. Ziel des mobilen Gestaltungsbeirats soll es dabei sein, die vorhandenen Qualitäten der Städte und Ortsbilder zu sichern sowie die Entwicklung der funktionalen und gestalterischen

Qualität in Städtebau, Architektur und Freiraumplanung zu fördern. Ermutigt werden sollen daher alle Kommunen, ein besonderes Augenmerk auf die baukulturelle Situation und Entwicklung in ihrem Hoheitsgebiet zu richten. Die Idee hinter dem vorgeschlagenen Gestaltungsbeirat greift daher noch etwas weiter als der „klassische“ Gestaltungsbeirat, der sich meist auf einzelne Bauvorhaben beschränkt. Hier soll ein Hauptaugenmerk auch auf der Stadt-bzw. Dorfentwicklung liegen. Insbesondere sieht die Studienarbeit vor, den Gestaltungsbeirat fakultativ im Rahmen der baukulturellen Fragen in folgenden Bereichen einzusetzen:

Rechtsnorm	Anforderung an Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
§ 1 BauGB	baukultureller Erhalt und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung, u. a. stadtbildgestalterische Zielsetzungen
§ 34 BauGB	Gestaltung des Ortsbildes als Zulässigkeitsmerkmal seiner Entsprechung (Einfügen)
§ 35 BauGB	Schutz von Beeinträchtigungen der Gestalt des Orts- und Landschaftsbildes als Negativ-Funktion
§ 9 MBO	Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

Die Landesgeschäftsstelle sieht die Möglichkeit der Hinzuziehung eines mobilen Gestaltungsbeirates grundsätzlich zunächst positiv. Sinnvoll könnte die Begutachtung durch einen Gestaltungsbeirat bei Bauvorhaben mit besonderer Wahrnehmung der Öffentlichkeit sein. In der Praxis stehen für diese eher seltenen Bauvorhaben keine Sachverständigen und engagierten Bürger zur Verfügung, um einen eigenen Gestaltungsbeirat zu besetzen. Offen bleibt jedoch, ob ein solches Gremium in die jeweilige Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens passt. Eine Kostenkalkulation konnte die Masterandin nicht vorlegen.

Nach unserer Recherche werden die Kosten in Mecklenburg-Vorpommern fallbezogen vergütet. In Rheinland-Pfalz sind die Kosten dagegen transparenter dargestellt. Diese setzen sich aus einer Vergütung für die Beiratsmitglieder (Anzahl abhängig vom Vorhaben) und einer Vergütung für die dort tätige Architektenkammer zusammen. Beiratsmitglieder erhalten nach folgenden Sätzen pro Sitzungstag abgerechnet (pauschale Vergütung inkl. Fahrtzeiten und Vorbereitung / Ergebnisprotokoll):

bis vier Stunden 400 Euro (netto)
vier bis acht Stunden 800 Euro (netto)
über acht Stunden 1.000 Euro (netto)
Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Nebenkosten werden zudem gegen Nachweis erstattet.

Die Tätigkeit der Architektenkammer wird pauschal abgerechnet (Zusammenstellung / Abstimmung mit dem Planungs- und Gestaltungsbeirat, Terminierung, Prüfung Abrechnung, Sitzungsteilnahme): 500 Euro (netto)
Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Nebenkosten werden ebenfalls gegen Nachweis erstattet.

Eher zurückhaltend schätzt die Landesgeschäftsstelle den Bedarf eines Gestaltungsbeirates für die Stadt-oder Dorfentwicklung ein. Aufgrund vielfältiger Entwicklungen dürfte eine vorbildgebende Siedlungsstringenz kaum ableitbar werden und Prozesse zur Stadt-und Dorfentwicklung lediglich verzögert werden.

Um Bedarf und Anwendungsbereich eines solchen Gremiums zu ermitteln, haben wir unsere Mitglieder mit E-Mail-Rundschreiben vom 02.07.2024 um Rückmeldung bis zum 23. September 2024 gebeten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 11.07-2024

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 11	**Mitteilungen**
11.2	***Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 – Teil 3 Kommunalbericht - Drs. 8/1742 vom 11. Oktober 2022, Abschnitt III Nr. 4 - Das EU-Beihilferecht - Wohl und Wehe für die Kommunen.***

Anlagen:	- Jahresbericht des LRH 2021 **(Anlage 1)** - Drs. 8/1742 vom 09.06.2023 - Vorlage 3 **(Anlage 2)** - Bericht des Ministeriums für Inneres und Sport zum Beschluss des Unterausschusses Rechnungsprüfung **(Anlage 3)** - Drs. 8/1742 vom 31.01.2024 – Vorlage 17 **(Anlage 4)** - Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 18.07.2024 **(Anlage 5)**

Bisherige Beratung:	./.

Durch den Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt (LRH) wurde im Ergebnis einer überörtlichen Prüfung der Kommunen bemängelt (Jahresbericht des LRH 2021 – Teil 3, ***Anlage 1***), dass ein System verbindlicher verwaltungsinterner Regelungen fehlen würde, welches eine einheitliche Anwendung und Beachtung des EU-Beihilferechts als zwingendes Recht sicherstellt. Den Kommunen wird daher empfohlen, verwaltungsinterne Regelungen zum EU-Beihilferecht in Form von Dienstanweisungen oder Richtlinien, die die Aufbau- und Ablauforganisation so ausgestalten, dass alle relevanten Bereiche über alle zur Beachtung des EU-Beihilferechts relevanten Informationen verfügen, zu erstellen. Weiterhin wird es durch den LRH als erforderlich angesehen, dass durch den Gesetzgeber verbindliche Regelungen geschaffen werden, welche gewährleisten sollen, dass eine Gesamtübersicht aller beihilferechtlich relevanten Daten (gewährte Fördermittel aller Mittelgeber für dieselbe Maßnahme oder denselben Empfänger) vorhanden ist.

Durch das Ministerium für Inneres und Sport (MI) wurde darauf verwiesen, dass das Verfassen von Dienstanweisungen der Organisationshoheit der Kommunen unterfällt und diesen daher lediglich empfohlen werden kann. Zum anderen besitzen die im EU-Beihilferecht geltenden

Bestimmungen unmittelbare Wirkung, so dass es nach bisheriger fachlicher Einschätzung keiner weiteren Regelung durch den Landesgesetzgeber bedarf und zudem von hier auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die Organisationshoheit der Kommunen gesehen wird.

Der Jahresbericht war wiederholt Beratungsgegenstand des Unterausschusses Rechnungsprüfung des Landtages von Sachsen-Anhalt (UA RPR). U.a. beschäftigte sich der UA RPR in seiner am 16. Juni 2023 stattgefundenen 9. Sitzung mit diesem Thema. Für diese Sitzung war Gegenstand der Beratung der von dem Abgeordneten Olaf Meister erarbeitete Beschlussvorschlag (***Anlage 2***). Diesem Beschlussvorschlag hat der UA RPR ohne weitere Anhörung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt einstimmig zugestimmt.

In der Folge fand am 5. September 2023 eine Besprechung im MI statt, in der wir eine einheitliche Stellungnahme (***Anlage 3***) erarbeitet haben, die dem Ansinnen des UA RPR entgegentritt und als ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung zurückweist.

Die Thematik wurde vom UA RPR am 19. Januar 2024 abschließend beraten und ein neuer Beschluss gefasst (***Anlage 4***). Die Landesregierung wurde gebeten nunmehr klarere, gesetzliche Regelungen vorzuschlagen, die verbindlich die Schaffung von Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation in den Kommunen vorgeben. Diese allgemeinen Regelungen sollten auch organisatorische Voraussetzungen für die Umsetzung der sich aus dem EU-Beihilferecht ergebenden Verpflichtungen sein. Dieser Beschluss des Unterausschuss Rechnungsprüfung fand bei der erst kürzlich erfolgten Änderung des KVG LSA keine Berücksichtigung. Ein weiterer Handlungsbedarf für die Landesregierung besteht gegenwärtig insoweit nicht

Vor dem Hintergrund, dass der Unterausschuss Rechnungsprüfung seinen ursprünglichen Beschluss erweitert hat und nunmehr verbindlich die Schaffung von generellen Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation fordert, haben wir gegenüber dem MI eine erneute Stellungnahme formuliert und jeglichen bürokratieaufwendigen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit abgelehnt (***Anlage 5***).

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 12.07.2024

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 11	**Mitteilungen**
11.3	***Städtebauförderung;*** ***Verlängerung des Verpflichtungsrahmens***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Mit Erlass des MID vom 06. Mai 2024 wurde das Landesverwaltungsamt durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) über eine Änderung für die Städtebauförderprogramme informiert. In Folge des Haushaltsgesetzes des Bundes für das Jahr 2024 ist der Verpflichtungsrahmen der Städtebauförderprogramme von bisher fünf auf sieben Jahre verlängert worden. Dies teilte das BMF dem BMWSB mit, was daraufhin die Länder über die Änderung informierte.

Die vorgesehene siebenjährige Quotierung ist wie folgt aufgeschlüsselt:

Haushaltsjahr 2024	1,5	%
Haushaltsjahr 2025	6,0	%
Haushaltsjahr 2026	12,5	%
Haushaltsjahr 2027	15,0	%
Haushaltsjahr 2028	30,0	%
Haushaltsjahr 2029	20,0	%
Haushaltsjahr 2030	15,0	%

Die Verlängerung des Verpflichtungsrahmens ist Folge der auf Bundesebene geführten Diskussion zur Verringerung bzw. Vermeidung weiterer Ausgabereste. Da Sachsen-Anhalt aufgrund rigoroser Strafzinserhebung von der Ausgaberesteproblematik nicht betroffen war, hat unsere Landesregierung ein Wahlrecht eingefordert, im kommenden Jahr wieder zu einem fünfjährigen Verpflichtungsrahmen zurückzukehren. Die Landesgeschäftsstelle hat hierzu Gespräche mit den Bundesverbänden sowie dem MID geführt. Dabei haben wir herausgestellt,

dass eine Anpassung der Antragsunterlagen auch eine Umschreibung der MKFZ-Pläne sowie eine erneute kommunalaufsichtliche Stellungnahme bedeute, was weder zeitlich noch – im Falle der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme – rechtlich zu realisieren wäre.

Zudem werden durch die Erweiterung des Verpflichtungsrahmens die Städtebaufördermittel durch das BMF eigenmächtig ohne demokratische Legitimierung gekürzt, obwohl es zuletzt einhellige Auffassung in Bundestag und Bundesrat war, die Städtebauförderung nicht kürzen zu wollen. Dies hatten uns im Rahmen der Diskussionen um Kürzungen im Bundeshaushalt 2023 ein Großteil der Parlamentarier aus Regierungsfraktion und Opposition zugesagt. Die nunmehrige Verfahrensweise haben wir gegenüber unseren Bundesverbänden angemahnt, an das BMF heranzutragen. Die Verlängerung des Verpflichtungsrahmens hat speziell für Sachsen-Anhalt allerdings auch positive Auswirkungen. Durch die veränderte Quotierung und geringere Jahresscheiben im ersten Drittel der Förderung werden voraussichtlich weniger Strafzinsen fällig. Eine entsprechende Forderung hatten wir in den vergangenen Jahren immer wieder formuliert. Nun ergibt sich diese neue Quotierung allerdings aus der Verlängerung des Verpflichtungsrahmens. Aufschluss über tatsächlich Auswirkungen können daher erst nach Abrechnung einer betreffenden Gesamtmaßnahme getroffen werden,

Hinsichtlich der neuen bürokratischen Anforderungen für die Umstellung der Förderung in Sachsen-Anhalt haben wir mit dem MID zunächst eine vertrauliche Absprache treffen können. Für die kommunalaufsichtliche Stellungnahme soll zunächst der Fünfjahreszeitraum im Rahmen der Antragstellung ausreichend sein und die fehlenden zwei Jahre zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Auch sollen seitens des LVwA nur diejenigen Städte und Gemeinden zu einer Änderung Ihrer Antragsunterlagen konkret aufgefordert werden, deren geplante Gesamtmaßnahme in den siebenjährigen Finanzierungsrahmen passt und damit auch Aussicht auf den Förderbescheid haben. Die Anpassung der MKFZ-Pläne solle vom LVwA eng begleitet werden.

Wir haben hierzu unsere Kritik an den MKFZ-Plänen erneuert. Nach Ansicht der Landesgeschäftsstelle sind diese überflüssig. Alle notwendigen Informationen befinden sich bereits in der Beschreibung der Gesamtmaßnahme sowie den elektronischen Begleitinformationen (EBI). Inwieweit hier das MID einer Erleichterung zustimmt, ist noch offen.

In einem nächsten Schritt wird die Landesgeschäftsstelle erneut auf das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt zugehen und die Diskussion um die Verlängerung der Verwendungsfrist u.a. in der Städtebauförderung, die zu der Erhebung von Strafzinsen führt, erneut diskutieren. Anlass hierfür bietet nach der zuletzt gewährten Verlängerung von einem zwei- auf einen viermonatigen Zeitraum, dass mittlerweile der Freistaat Sachsen die Verwendungsfrist auf sechs Monate, Schleswig-Holstein auf 24 Monate und Nordrhein-Westfalen auf 16 Monate ausgeweitet haben.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 18.07.2024

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 11	**Mitteilungen**
11.4	***Änderungs-Runderlass zu „FAG-Ausgleichszahlung 2024“***

Anlagen:	- Entwurf Änderungsrunderlass „FAG-Ausgleichszahlung 2024“ - Stellungnahme SGSA

Bisherige Beratung:	./.

Mit Runderlass vom 04.06.2024 wurde die Ausreichung von Bedarfszuweisungen zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 an betroffene kreisangehörige Gemeinden geregelt.

Dieser sieht bisher ausschließlich für kreisangehörige Gemeinden die Ausreichung von Bedarfszuweisungen vor, die sich aus zwei Teilsummen zusammensetzen:

1. Gemäß Abschnitt 4 a) ist ein Ausgleich der Mindereinnahmen für das FAG-Jahr 2024 zu 100 v. H. vorgesehen, die aufgrund der im Gesetzgebungsverfahren erfolgten Absenkung der Finanzausgleichsumlage von 30 v. H. auf 25 v. H. entstanden sind.

2. Gemäß Abschnitt 4 b) ist zusätzlich ein Ausgleich der Mindereinnahmen für das FAG-Jahr 2024 zu 90 v. H. vorgesehen, die sich aus den weiteren Änderungen der Binnenverteilungsregelungen bei den Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ergeben.

Jedoch ist hier bisher ein genereller Ausschluss für Gemeinden vorgesehen, wenn diese in 2024 eine Finanzausgleichsumlage zahlen müssen.

Mit E-Mai-Rundschreiben vom 08.07.2024 informierten wir über einen aktuellen Entwurf eines Änderungs-Runderlasses (**Anlage 1**), mit dem eine FAG-Ausgleichszahlung 2024 i. S. des 2. Teilbetrags grundsätzlich auch für abundante Gemeinden (Steuerkraftmesszahl > Bedarfsmesszahl) ermöglicht wird.

Die Ergänzung dürfte darauf zurückzuführen sein, dass im FAG 2024 - 2026 keine Härtefallregelung vorgesehen ist und für die negativ von der Neureglung der Finanzausgleichsumlage betroffenen abundanten Gemeinden keine Möglichkeit bestand, im Haushaltsjahr 2022 für die ab 2024 in Kraft tretende Ausweitung der Finanzausgleichsumlage Vorsorge zu treffen. Wir hatten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum FAG 2024 - 2026 die Wiedereinführung der mit dem FAG 2022 abgeschafften Ausnahme- bzw. Härtefallregelung gem. § 12 Abs. 5 FAG (2017) angemahnt. Dem ist man jedoch seinerzeit nicht gefolgt.

Die für die Ausweitung der FAG-Ausgleichszahlungen 2024 auf abundante kreisangehörige Gemeinden benötigten finanziellen Mittel werden durch das Land ebenfalls aus Restmitteln des Ausgleichstocks (§ 17FAG) aus Vorjahren zur Verfügung gestellt, sodass sich für die bisherigen Empfänger der FAG-Ausgleichszahlung 2024 gem. Runderlass vom 04.06.2024 keine Änderungen ergeben. Insgesamt sind Mittel i. H. v. 31,04 Mio. Euro vorgesehen.

Wir haben zu dem Erlassentwurf mit Datum vom 18.07.2024 Stellung genommen (**Anlage 2**) und darin die Ausweitung aus verfassungsrechtlichen Gründen (Fehlen einer Übergangs- bzw. Härtefallregelung) begrüßt und eine solche Regelung auch für 2025 angemahnt.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 18.07.2024

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 11	**Mitteilungen**
11.5	***Kommunale Verfassungsbeschwerde der Stadt Lützen zum FAG 2024***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Im System des kommunalen Finanzausgleichs bezeichnet man eine Gemeinde als abundant, wenn deren Steuerkraftmesszahl (§ 13 FAG) als standardisierter Leistungsindikator größer ist als die Bedarfsmesszahl (§ 14 FAG) als standardisierter Bedarfsindikator.

Die Stadt Lützen hat im Juli dieses Jahres eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG 2024 eingereicht. Im Kern geht es um die Neuregelung zur Finanzkraftumlage gem. § 12 Abs. 4 Nr. 1 FAG. Die Umstellung der bisherigen, bis Ende des Jahres 2023 wirkenden Finanzkraftumlage nach dem Vorbild Baden-Württembergs auf eine Finanzausgleichsumlage, basierte auf dem Vorschlag des Lenk-Gutachtens zum horizontalen FAG 2023. Seit 2024 wird bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 10 v. H. übersteigt, eine Finanzausgleichsumlage von 25 v. H. des Unterschiedsbetrages erhoben.

Mit der Neureglung ab dem Jahr 2024 war für hochabundante Gemeinden eine deutlich stärkere Belastung aus der zu zahlenden Abundanz- bzw. Finanzausgleichsumlage verbunden, ohne dass sie hierfür sowohl in 2022 als auch in 2023 als Ausgangsjahre der Steuerkraftbetrachtung in den FAG-Jahren 2024 und 2025 ausreichend Vorsorge treffen konnten. Daher greift die Verfassungsbeschwerde unter Verweis auf die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt das Fehlen einer Härtereglung an.

So hat der Gesetzgeber die Härteregelung nach § 12 Abs. 5 FAG (alt) nicht mit in das neue Recht übernommen, obwohl das Landesverfassungsgericht zwingend eine Härteregelung wegen der mit der Erhebung der Umlage immanenten Gefahrenlage fordert. Diese immanente Gefahrenlage besteht zunächst in dem „Vorzieheffekt" zwischen Bemessung und Heranziehung und damit einhergehend in einem Planbarkeitsverlust.

Das Landesverfassungsgericht gesteht den Gemeinden zudem auch eine Unterschreitung des Nivellierungshebesatzes bei der Bemessung der Steuerkraftmesszahl zu und sieht in der Anlehnung der Umlagen an den Nivellierungssatz einen Teil des Härteproblems.

Im Fall der Stadt Lützen kommt hinzu, dass bei einem höheren Gewerbesteuerhebesatz als die derzeit erhobenen 240 Punkte das steuerstarke Unternehmen vor Ort, welches mit wenigen Büroarbeitsplätzen die Industriebeteiligung einer deutschen Großbank verwaltet, bei einer weiteren Erhöhung der Hebesätze den Standort sehr wahrscheinlich wechseln würde. Damit besteht faktisch keine Hebesatzelastizität. Von einem Weggang des Unternehmens wäre zudem nicht nur die Stadt Lützen, sondern über die Kreisumlage vor allem der Burgenlandkreis und die übrigen kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis betroffen. Zudem wären sämtliche nicht abundante kreisangehörige Gemeinden durch die wegbrechende Aufstockung der Schlüsselzuweisungen durch die anteilige Finanzkraftumlage der Stadt Lützen betroffen.

Die Verfassungsbeschwerde greift somit einen zentralen systemischen und nicht ausschließlich kommunalindividuellen Kritikpunkt des SGSA auf. Wir hatten im Jahr 2021 im Rahmen der Gesetzgebung zum FAG 2022/2023 die dort vorgenommene Abschaffung der damaligen Härtefallregelung in § 12 Abs. 5 FAG (alt) kritisiert und im Rahmen der Gesetzgebung zum aktuellen FAG 2024 - 2026 durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des FAG unter Verweis auf die Rechtsprechung auf die Notwendigkeit der Widereinführung hingewiesen.

Die Stadt Lützen bzw. die vormals eigenständige Gemeinde Sössen hat bereits dreimal gegen die jeweiligen Regelungen der Abundanzabschöpfung vor dem Landesverfassungsgericht geklagt, und zum Teil Recht bekommen. Hier erfolgte stets eine Vertretung durch Herrn Rechtsanwalt David aus Hannover, der auch das aktuelle Verfahren betreut. Die Landesgeschäftsstelle hat bereits in der Vergangenheit gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Herrn David gemacht, so u. a. im Rahmen der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG 2010/2011.

Im Vorfeld und bei der Erarbeitung der jetzigen Verfassungsbeschwerde erfolgte auf Wunsch der Stadt Lützen ein enger Austausch zwischen der Stadt, Rechtsanwalt David und dem SGSA. Daher wird erwogen, die Stadt Lützen eventuell aus dem Prozesskostenfonds des SGSA zu unterstützen. Hierzu erfolgt dann aber zu gegebener Zeit eine erneute Einbindung des Präsidiums durch einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.07.2024

Präsidiumssitzung Nr.	213
Datum:	12.08.2024
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 11	**Mitteilungen**
11.6	***Umsetzung des § 73c SGB V: Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz***

Anlage:	Entwurf der Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz gemäß § 73c SGB V

Bisherige Beratung:	./.

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 ist als Artikel 3 eine Änderung des SGB V auf den Weg gebracht worden. Die als § 73c SGB V neu eingefügte Regelung hat folgenden Inhalt:

„Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohles feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.“

Zur Umsetzung des § 73c des SGB V fanden in den vergangenen Monaten Abstimmungen zwischen den beiden Kommunalen Spitzenverbänden (auf Landesebene) und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt statt.

Wegen der jugendhilferechtlichen Bezüge dieser Vereinbarung hat die Landesgeschäftsstelle die Jugendämter der kreisfreien Städte sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiterinnen und -leiter im Land Sachsen-Anhalt als auch schriftlich beteiligt.

Die Jugendamtsleitungen haben den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung grundsätzlich begrüßt. Verschiedene fachliche Hinweise der Jugendämter haben wir in die weitere Ausgestaltung der Vereinbarung einfließen lassen.

Erläuternd weisen wir darauf hin, dass die vorliegende Vereinbarung für die kreisfreien Städte lediglich einen empfehlenden Charakter hat. Ein Beitrittsverfahren der einzelnen kreisfreien Städte ist bisher nicht beabsichtigt.

Anzumerken ist, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) i. d. F. vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) Eingriffsermächtigungen für den Datenaustausch zwischen den Berufsgeheimnisträgern im Bereich der Gesundheitsberufe (Ärzte, Zahnärzte, Hebammen etc.) und Jugendämtern geschaffen hat (vgl. § 4 KKG). Die Kooperationsvereinbarung selbst enthält keine Eingriffsermächtigungen.

Die Vereinbarung nach § 73c SGB V ist Voraussetzung dafür, dass die niedergelassenen Ärzte ihre entsprechenden Tätigkeiten im Rahmen des SGB V zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen dürfen. Vor diesem Hintergrund besteht seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt ein erhebliches Interesse, die ausverhandelte Vereinbarung möglichst schnell in Kraft zu setzen.

Mit Schreiben vom 17.07.2024 bat die Landesgeschäftsstelle die kreisfreien Städte noch einmal, ggf. bestehende Bedenken gegenüber der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz bis zum 24. Juli 2024 mitzuteilen. Bedenken wurden der Landesgeschäftsstelle nicht mitgeteilt.

Die Landesgeschäftsstelle beabsichtigt, die Vereinbarung zeitnah zu unterzeichnen.

Als **Anlage** beigefügt ist der abschließenden Entwurfsstand der Kooperationsvereinbarung.